

Abs. 1 den Außenhandelsbetrieben spätestens am folgenden Werktag zu avisieren.

(5) Die Ausfuhr von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen, deren Wert über den im Abs. 1 genannten Wert hinausgeht, erfolgt nach den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelswaren.

(6) Die Abfertigung von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt nach den Festlegungen der §§ 6 bis 15.

§18

Versand

technischer Zeichnungen und Dokumentationen

(1) Als technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne dieser Anordnung gelten Übersichtszeichnungen, der Gesamterzeugnisse oder Baugruppenübersichten, dazugehörige Fotos und Textbeschreibungen, die im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung von Verträgen gemäß § 2 zur Ausfuhr gelangen sollen.

(2) Die Ausfuhr technischer Zeichnungen und Dokumentationen bedarf keiner Ausfuhrgenehmigung.

(3) Für die Abfertigung zur Ausfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 15 entsprechend.

(4) Der Betriebsleiter des Versenders oder ein von ihm hierzu ermächtigter Mitarbeiter hat in geeigneter Weise zu sichern, daß nur technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne des Abs. 1 zum Versand gelangen und eine nachträgliche Veränderung solcher Ausfuhrsendungen nicht möglich ist sowie daß der Antrag gestellt wird.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn die technischen Zeichnungen und Dokumentationen zusammen mit anderen Ausfuhrsendungen zum Versand gelangen.

(6) Als technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne dieser Anordnung gelten nicht solche technischen Zeichnungen und Dokumentationen, die in Realisierung von Lizenzverträgen nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin ausgeführt werden. Diese bedürfen einer Ausfuhrgenehmigung nach § 1.

§19

Behandlung der Globalgenehmigungen

(1) Der Versender ist verpflichtet, die ihm als Genehmigungsdokument entsprechend § 5 Abs. 1 vorliegenden Exemplare „Hersteller- bzw. Lieferbetrieb“ der Globalgenehmigungen innerhalb eines Monats an den zuständigen Außenhandelsbetrieb zurückzusenden, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen, der Gesamtausfuhrbetrag erreicht ist oder wenn die Globalgenehmigung widerrufen wird.

(2) Vor der Rücksendung ist das Exemplar „Hersteller- bzw. Lieferbetrieb“ der Globalgenehmigung dem zuständigen Binnenzollamt zur abschließenden Kontrolle vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die

Kontrolle durch Kontrollstempeldruck unter der letzten Eintragung in der Spalte „Betriebspreis“.

§ 20

Beanstandungen

Bei Beanstandungen durch die Zolldienststellen haben die Versender bzw. der Frachtführer für die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu sorgen.

§21

Verlust von Genehmigungsdokumenten

Der Verlust einer gültigen Ausfuhrgenehmigung ist über den zuständigen Außenhandelsbetrieb der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, zwecks Sperrung mitzuteilen.

§22

Übergangsregelung

In den Fällen, in denen gemäß den bisher gültigen Regelungen das Genehmigungsdokument beim zuständigen Grenzzollamt bereits hinterlegt wurde, gilt folgendes:

1. Das Grenzzollamt bestätigt auf dem Genehmigungsdokument die Angaben über die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung zur Ausfuhr abgefertigten Waren bzw. vermerkt, daß noch keine Ausfuhr erfolgt sind.

Danach wird das Genehmigungsdokument vom Grenzzollamt an das örtlich für den Versender zuständige Binnenzollamt übersandt.

2. Das Binnenzollamt überprüft beim Versender auf Grund der Angaben des Grenzzollamtes gemäß Ziff. 1 und auf Grund der betrieblichen Unterlagen den Stand der Auslieferung und bringt auf dem Genehmigungsdokument folgenden Vermerk an:

„Auf vorliegendes Genehmigungsdokument gelangten bisher zur Ausfuhr . . . Weitere Ausfuhr haben entsprechend den §§ 5 bis 11 der Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin (GBl. II S. 105) zu erfolgen.“

Das Genehmigungsdokument wird dem Versender ausgehändigt.

3. Der Versender behandelt alle nach Anbringung des in Ziff. 3 genannten Vermerkes zum Versand gelangenden Sendungen nach den Festlegungen der §§ 5 bis 11.

§23

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

S 011 e

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (G10/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck) Index 31817